



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 1662-01/93

MINI GESETZENTWURF	
ZI. 151	-GE/19 P2
Datum: 17. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993 /h	

H. Sauringer

Betrifft: Umbenennung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt, Entwurf einer Änderung des UOG sowie des BG über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt; Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMWF v. 20. April 1993, GZ 72 000/10-I/B/5B/93

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

14. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Wieser

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und ForschungMinoritenplatz 5
1014 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1662-01/93

Betrifft: Umbenennung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt, Entwurf einer Änderung des UOG sowie des BG über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt; Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMWF v. 20. April 1993, GZ 72 000/10-I/B/5B/93

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt der ggstl Entwürfe und nimmt zu den Kosten wie folgt Stellung:

1. Wie in den Erläuterungen angegeben wird, soll durch die Schaffung zweier Dekanate, denen jeweils ein bis zwei Planstellen zuzuweisen sein werden, ein budgetärer Mehraufwand von 1 Mill S jährlich entstehen. Nach Ansicht des Rechnungshofes ist dieser Betrag zu niedrig angesetzt.

Unter Zugrundelegung der Kostenschätzung zu den finanziellen Folgen der UOG-Reform, do GZ 68 153/283-I/B/5B/92, ergäbe sich folgender Mehraufwand:

Funktionszulage für Dekan:	0,20 Mill S
1 b-Stelle:	0,67 Mill S
1 c-Stelle:	0,60 Mill S

Es ergibt sich somit allein an Personalkosten ein geschätzter jährlicher Gesamtaufwand von 1,74 bis 2,94 Mill S, je nachdem ob die zu errichtenden Dekanate mit einer b-Stelle oder mit einer b- und einer c-Stelle ausgestattet werden.

2. Die jährlichen Mehrkosten von rd 40 Mill S, die durch den Ausbau der Universität Klagenfurt allein im Personalbereich mittelfristig entstehen sollen, können mangels genauerer Angaben nicht auf ihre Plausibilität hin überprüft werden.

Die in den Erläuterungen angeführten Angaben über die Kosten entsprechen daher nicht dem § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

14. Mai 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Wark